

Stellungnahme

des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt am 24. Juni 2026 zum Entwurf eines

Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz - SpoFöG)

Wir wollen Deutschland zurück in die Weltspitze des Sports führen.

Wir wollen ein System gestalten, das nachhaltige Spitzenleistungen hervorbringt.

Wir wollen unseren Athlet*innen beste Bedingungen für internationalen Erfolg bieten.

Deshalb braucht Deutschland jetzt ein Sportfördergesetz: Für eine verlässliche Finanzierung. Für mehr Effizienz und weniger Bürokratie. Mit einer unabhängigen Spitzensportagentur zur Steuerung und Förderung des Spitzensports aus einer Hand.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 25. März 2026 ist ein entscheidender Schritt hin zu einer modernen, eigenständigen gesetzlichen Basis der Spitzensportförderung gelungen. Der Entwurf ist nach intensiver Länder- und Verbändeanhörung substantiell überarbeitet worden. Zahlreiche Vorschläge des organisierten Sports wurden aufgegriffen oder anderweitig berücksichtigt, wodurch sich der verbleibende Änderungsbedarf deutlich reduziert hat.

Das parlamentarische Verfahren bietet die Möglichkeit zum letzten Feinschliff am Gesetzentwurf, um die angestrebten Ziele der Reform wirklich erreichen zu können. Dazu sind aus Sicht des organisierten Sports folgende Schritte nötig:

1. Finanzierungszuständigkeit des Bundes verankern

Die Finanzierungsverantwortung des Bundes muss klar und eindeutig im Gesetz verankert werden. Ohne dieses klare Bekenntnis besteht weiterhin die Gefahr von Finanzierungslücken und Unsicherheiten in der langfristigen Planung der Verbände.

Die Spitzensportförderung ist derzeit eine freiwillige Aufgabe des Staates und sollte mit dem Gesetz verbindlich geregelt werden. Die Bedeutung des Spitzensports für die Bundesrepublik Deutschland wäre damit grundsätzlich in gesetzlicher Form verankert und würde insbesondere mit Blick auf die aktuell aussichtsreichen Ambitionen, künftiger Ausrichter von Olympischen und Paralympischen Spielen zu werden, mit einer weitergehenden Sicherheit versehen. Andererseits ist das Sportfördergesetz als Leistungsgesetz vorgesehen, um die notwendige Planungssicherheit für alle Beteiligten im Leistungssportnetzwerk mit der erforderlichen Verlässlichkeit auszustatten. Die im vorliegenden Gesetzentwurf fehlende, explizite Finanzierungszuständigkeit des Bundes lässt befürchten, dass angesichts sehr herausfordernder Haushaltssituationen in den kommenden Jahren ohne eine gesetzliche Regelung z.B. die neu geschaffenen Möglichkeiten einer mehrjährigen Förderung und überjährigen Planung konterkariert werden.

2. Sitzverteilung im Stiftungsrat der Spitzensportagentur

Die Mitwirkung des organisierten Sports im Aufsichtsgremium muss angemessen abgebildet und die von Beginn an vereinbarte Augenhöhe von Politik und Sport durch die Sitzverteilung operationalisiert werden.

Die Entscheidung, neun Mitglieder für den Stiftungsrats vorzusehen, sichert aus Sicht des DOSB grundsätzlich dessen Arbeitsfähigkeit und ist daher zu begrüßen. Entscheidend bleibt jedoch eine ausgewogene Zusammensetzung: Auch in der aktuellen Ausgestaltung besteht ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten des Sports.

Gerade weil der Stiftungsrat nicht operativ tätig wird, muss er als strategisches Aufsichtsgremium die Augenhöhe zwischen Sport und Politik sicherstellen, um eine einseitige Durchgriffsmöglichkeit auf die Arbeit des Agenturvorstands zu vermeiden. Die Mehrheit der staatlichen Vertretung bei Finanzfragen bleibt in jedem Fall durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte gewahrt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Vertretung des Sports um einen weiteren Sitz zu erhöhen, ohne die Gesamtgröße des Gremiums zu verändern.

3. Weniger Akteure, mehr Effizienz – Rolle des Bundesverwaltungsamtes

Die Aufgabe des Bundesverwaltungsamtes (BVA) als Dienstleister der Agentur muss klargestellt werden, um dem Ziel einer Reduzierung der in die Förderprozesse involvierten Akteur*innen tatsächlich gerecht zu werden.

Nach dem Verständnis aller Beteiligten im bisherigen Gesetzgebungsprozess soll das BVA nicht als Bewilligungsbehörde auftreten, sondern die operative Abwicklung der Förderprozesse für die Agentur übernehmen. Zu diesem Zweck soll es als Dienstleister im Auftrag der Agentur tätig werden (sog. Mandat im verwaltungsorganisationsrechtlichen Sinne). Dieses Regelungsziel wird mit der aktuellen Regelung in § 13 Abs. 3 und 8 nicht in ausreichender Klarheit erreicht.

4. Beschlusskompetenz des Vorstands für Förderkonzepte und -richtlinien

Die Förderkonzepte und -richtlinien definieren die Rahmenvorgaben für die finanzielle Förderung durch die Spitzensportagentur. Um die vorgesehene Steuerungsfähigkeit der Vorstände mit der nötigen Gestaltungsbefugnis auszustatten, muss die Entscheidung über diese Instrumente beim Agenturvorstand liegen.

Diese Kompetenz würde insbesondere die gewünschte Steuerungsfunktion der Agentur im Hinblick auf das Spitzensportsystem insgesamt und ihre unabhängige Position stärken, so dass damit die zentrale Rolle dieser neuen Institution nachhaltig untermauert würde. Konsequenterweise muss dann auch die Agentur selbst die Förderkonzepte und -richtlinien formal in Kraft setzen können. Dies ist ihr als öffentlich-rechtliche Stiftung auch möglich. Einer gesonderten, verfahrenstechnisch aufwendigeren Inkraftsetzung durch das Bundeskanzleramt bedarf es bei dieser Vorgehensweise nicht.

5. Entbürokratisierung durch Verfahrens- und Prozessverbesserungen

Neben gesetzlichen Regelungen sind insbesondere auch untergesetzliche Maßnahmen erforderlich, um Verfahren zu vereinfachen und digitale Prozesse zu stärken. Die Förderpraxis muss für die Verbände deutlich effizienter, schlanker und flexibler gestaltet werden.

Die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierung der Spitzensportförderung bleibt hinter den Anforderungen des organisierten Sports zurück und schöpft die Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nicht ausreichend aus. Zwar werden positive Ansätze wie Verbandsbudgets und mehrjährige Förderungen ermöglicht, jedoch sollten insbesondere die Festbetragsfinanzierung als Regelfall sowie eine Freistellung vom Beserstellungsverbot verankert werden, um Verfahren zu vereinfachen und hochqualifiziertes Personal gewinnen und binden zu können. Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen, etwa bei Vergabeverfahren und dem flexibleren Einsatz bereits bewilligter Bundesmittel, erforderlich.

6. Wahl des Stiftungsratsvorsitzes

Dem Stiftungsratsvorsitz kommt eine erhebliche Bedeutung zu, nicht zuletzt aufgrund der Entscheidungsmacht bei Stimmgleichheit in Entscheidungssituationen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, dass der Vorsitz des Stiftungsrats beim Bundeskanzleramt liegt. Der DOSB plädiert stattdessen für eine Wahl des Vorsitzes aus allen vom Bund entsandten Mitgliedern, um eine stärkere demokratische Legitimation zu gewährleisten. Angesichts des Stichtentscheids bei Stimmgleichheit erscheint dies besonders wichtig. Die im Gesetz definierten, besonderen Zuständigkeiten des Bundeskanzleramts werden durch die vorgeschlagene Wahl des Vorsitzes nicht beeinträchtigt.

Appell des organisierten Sports

Das Sportfördergesetz steht kurz vor der Ziellinie. In ihm stecken Jahre intensiver gemeinsamer Arbeit. Der organisierte Sport appelliert deshalb an die Mitglieder des Ausschusses für Sport und Ehrenamt, die Vorschläge konstruktiv aufzugreifen und die Reform im Sinne der im „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“ beschriebenen Ziele zu einem tragfähigen und zukunftsorientierten Ergebnis zu führen.

Spitzenleistungen im Sport entstehen nur im Zusammenspiel zentraler Faktoren: Athlet*innen im Mittelpunkt, getragen von Trainer*innen, Betreuer*innen, Verbänden und Vereinen sowie modernen und zukunftsfähigen Sportstätten – und verlässlicher politischer Unterstützung. Mit dem Sportfördergesetz hat der Deutsche Bundestag jetzt die besondere Chance, die leistungsrelevanten Parameter gezielt zu bündeln und verbesserte Voraussetzungen für Erfolge zu schaffen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

Über den DOSB

Der Deutsche Olympische Sportbund ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports. Der DOSB steht für Leistung, Gesundheit, Lebensfreude und Wertevermittlung. Der DOSB zählt fast 30 Millionen Mitgliedschaften in rund 86.000 Sportvereinen. Er ist die größte Bürgerbewegung Deutschlands. Zum DOSB gehören 103 Mitgliedsorganisationen, darunter 16 Landessportbünde, 70 Spitzenverbände sowie 17 Verbände mit besonderen Aufgaben.

Ansprechpartner

Otto Fricke
Vorstandsvorsitzender
fricke@dosb.de

Dr. Olaf Tabor
Vorstand Leistungssport
tabor@dosb.de